

Firma
Berger Logistik GmbH
z.Hd. Herrn Dachauer Stefan

Bahnhofplatz 1
6300 Wörgl

BMVIT - IV/L3 (Luftfahrt-Infrastruktur)
l3@bmvit.gv.at

ADir. Diana Zingrosch
Sachbearbeiter/in

diana.zingrosch@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 9301
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-63.119/0016-IV/L3/2019

Wien, 19. Juni 2019

BESCHEID

Spruch

I.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde ändert hiermit gemäß § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. auf Grund des Antrages der **Firma Berger Logistik GmbH** deren Genehmigung als reglementierter Beauftragter für den Standort Graz dahingehend ab, dass an Stelle der Adresse

Flughafenstraße 51
A –8073 Feldkirchen

nunmehr die Adresse

Kalsdorfer Straße 12
A –8072 Fernitz-Mellach bei Graz

tritt.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind von der **Firma Berger Logistik GmbH**

a) gemäß Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF., eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von **€ 6,50** sowie

b) gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F. Gebühren von **€ 14,30**

somit insgesamt **€ 20,80** zu entrichten.

Die Bundes-Verwaltungsabgabe und die Gebühren gemäß Gebührengesetz sind binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (IBAN: **AT970100000005040003**, BIC: **BUN-DATWW**) unter Angabe der Geschäftszahl: **GZ. BMVIT-63.119/0016-IV/L3/2019** zu überweisen.

Begründung

Mit Antrag vom **23. April 2019** hat die **Firma Berger Logistik GmbH** die Änderung der Adresse Ihres Standortes mitgeteilt.

Gemäß § 68 Abs.2 AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist unter anderem von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, abgeändert werden.

Der **Firma Berger Logistik GmbH** ist zwar unzweifelhaft ein Recht aus dem ob zitierten Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde erwachsen, die Anwendung des § 68 Abs.2 AVG ist jedoch auch in diesem Fall gerechtfertigt. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich der Sinn dieser Vorschrift dann nicht erfüllt, wenn diese Bestimmung in der Weise ausgelegt wird, dass es damit Behörden auch verwehrt sei, einen neuerlichen Bescheid zu erlassen, durch den die Partei günstiger gestellt werden soll. Bei diesen Verwaltungsakten verbietet die Vorschrift des § 68 Abs.2 AVG zwar die gänzliche Aufhebung des Verwaltungsaktes oder seine Abänderung zum Nachteil der Partei, nicht jedoch eine Abänderung im Interesse der Partei.

Letzteres ist hier der Fall, da mit Schreiben vom **23. April 2019** ein entsprechender Abänderungsantrag des genannten Unternehmens gestellt wurde.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 30. Jänner 2015, GZ. BMVIT-63.119/0053-IV/L3/2014 unberührt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiteres hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung –BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Soweit in diesem Bescheid auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Für den Bundesminister:
Mag. Elisabeth Landrichter

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2019-06-24T11:23:55+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	